

8) Bekanntmachung, die Befestigungsbefugnisse des Kurfürstlich Hessischen Stenewamts zu Selnhausen betr.

Nachdem dem Kurfürstlich Hessischen Stenewamts zu Selnhausen die Befugniß zur unbeschränkten Erpeßung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt worden ist: so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, den 15. Oktober 1851.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Sammel.

9) Verordnung, die Rekrutierung in der Pflege Saalburg betr.

Da mit der Vereinigung der Fürstlich Reußischen Lande Jüngerer Linie in ein Gesamtfürstenthum auch der Grund für die bisherige selbstständige Rekrutierung in der Pflege Saalburg hinweggefallen ist, so hat es zu Vereinfachung des Verfahrens und nach den gegebenen Verhältnissen zweckmäßig geschienen, den nurgedachten Landesheil den Rekrutierungsbezirken Schleiz und Eberdorf in der Weise einzuvordelen, daß die Stadt Saalburg und die Dörfer jenseits der Saale der Fürstlichen Rekrutierungskommission in Eberdorf, der Theil diesseits der Saale aber der Fürstlichen Rekrutierungskommission in Schleiz überwiesen werden, und beide genannte Behörden die militärischkegige junge Mannschaft nach dieser Vertheilung zur Militärlöschung in der geschnmäßigen Weise herbeizuziehen haben.

In Ausführung dieser höchsten Orts genehmigten Maßregel sind die konkurrierenden Behörden mit entsprechender Weisung versehen worden, und werden die betreffenden Geistlichen und Ortsvorstände mit den ihnen nach § 16. und 17. des Rekrutierungsmandats vom 2. Januar 1823 obliegenden Verpflichtungen von jetzt ab an die genannten Fürstlichen Rekrutierungsbehörden in Schleiz und in Eberdorf hiermit verwiesen.

Wera, am 18. Oktober 1851.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schliß.